

VERWALTUNGSGERICHT STUTTGART

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

wegen Zugangs zu Umweltinformationen, hier: Antrag nach § 123 VwGO

hat das Verwaltungsgericht Stuttgart - 4. Kammer - durch die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht XXX, den Richter am Verwaltungsgericht YYY und die Richterin am Verwaltungsgericht ZZZ am 26. September 2014

beschlossen:

Der Antrag wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens einschließlich der außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen.

Der Streitwert wird auf 2.500,00 € festgesetzt.

Gründe:

Der Antragsteller ist Kläger des Verfahrens 4 K 2005/13, in dem er u.a. einen Anspruch auf Zugang zu den im Staatsministerium gespeicherten Sicherungskopien der E-Mail-Account-Daten des Beigeladenen nach dem LUIG geltend macht. Da deren Löschung in Vollzug des rechtskräftigen Urteils des VGH Baden-Württemberg vom 30.07.2014 (1 S 1352/13) für Montag, 29.09.2014, vorgesehen ist, begehrt der Antragsteller eine einstweilige Anordnung zur Sicherung des geltend gemachten Klageanspruchs.

- Der Hauptantrag, dem Antragsgegner die Löschung der fraglichen Daten bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Klageantrag zu untersagen, ist zulässig, jedoch nicht begründet.
 - Auch wenn man unterstellt, dass die fraglichen Mails Umweltinformationen i.S.d. § 3 Abs. 1 LUIG i.V.m. § 2 Abs. 3 UIG enthalten, hat der Antragsteller keinen zu sichernden Anspruch nach § 3 Abs. 1 LUIG i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 UIG glaubhaft gemacht. Der Anspruch nach § 3 Abs. 1 Satz 1 UIG richtet sich nur auf solche Umweltinformationen, über die eine informationspflichtige Stelle verfügt. Nach § 2 Abs. 4 UIG verfügt eine informationspflichtige Stelle über Umweltinformationen, wenn diese bei ihr vorhanden sind oder für sie bereitgehalten werden. Um solche Informationen handelt es sich nicht, denn der Beigeladene hat einen Anspruch auf Löschung der Mails nach § 23 Abs. 1 Nr. 2 LDSG, wie in dem rechtskräftigen - Berufungsurteil des VGH Baden-Württemberg vom 30.07.2014 (1 S 1352/13) festgestellt wurde. Das Staatsministerium verfügt daher nicht über die fraglichen Informationen, da diese von Rechts wegen gelöscht werden müssen. Die strenge Zweckbindung des § 15 Abs. 4 LDSG erfordert es, dass die Daten nur für den Zweck der Datenkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebs einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert werden. Sind sie hierfür nicht mehr erforderlich, müssen sie gelöscht werden. Ihre Nutzung für den Informationsanspruch des § 3 Abs.1 Satz 1 UIG wäre rechtswidrig. Der Datenschutz genießt mit anderen Worten - auch wegen seiner Verankerung im Recht auf informationelle Selbstbestimmung - Vorrang vor dem Informationsanspruch.
- 2. Der Hilfsantrag, der darauf gerichtet ist, den Antragsgegner zu verpflichten, die betreffenden Dateien nur unter der Bedingung an das Landesarchiv zu übergeben oder zu übermitteln, dass diese jederzeit auf Anforderung des Antragsgegners oder eines Gerichts im Original oder als Kopie zurückzugeben sind , ist bereits unzulässig. Es fehlt an der Antragsbefugnis i.S.v. § 42 Abs. 2 VwGO, denn der Antragsteller macht insoweit keine Verletzung eigener Rechte geltend. Die Verpflichtung, die fraglichen Daten dem Landesarchiv anzubieten, wozu der Antragsgegner mit dem Urteil des VGH Baden-Württemberg rechtskräftig verpflichtet worden ist, betrifft nur das Innenverhältnis der beiden Behörden. Rechte Drit-

ter sind dadurch nicht berührt. Für eine Rückgabemöglichkeit gibt es keine rechtliche Grundlage. Das Staatsministerium gibt die Daten endgültig aus der Hand. Im Übrigen handelt es sich bei den dem Landesarchiv anzubietenden Daten, wie oben ausgeführt, um keine **vorhandenen** Daten.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1, 162 Abs. 3 VwGO. Da der Beigeladene einen Antrag gestellt und damit ein Kostenrisiko auf sich genommen hat (vgl. § 154 Abs. 3 VwGO), entspricht es der Billigkeit, seine außergerichtlichen Kosten der unterliegenden Partei aufzuerlegen.

Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf §§ 53 Abs. 2 Nr. 1, 52 Abs. 2 GKG. Der Auffangstreitwert war im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes zu halbieren.